

Zwölfter Titel.

Von gewagten Verträgen *).

Art. 1964. Wenn bei einer Verabredung der Verlust und Gewinn für alle Theile, oder für einen oder mehrere von ihnen, von einem ungewissen Ereigniß abhängen; so heißt sie ein gewagter Vertrag.

Dergleichen sind:

der Versicherungs- oder Affecuranzvertrag,

die Bodmerei,

das Spiel und die Wette,

der Leibrentenvertrag.

Von den beiden erstern handeln die Gesetze über den Seehandel.

Erstes Capitel.

Von dem Spiel und der Wette.

Art. 1965. Für eine Spielschuld oder für die Erfüllung einer Wette gestattet das Gesetz keine Klage.

1966. Von dieser Verfügung sind jene Spiele ausgenommen, die geschickt sind, in den Waffen zu üben, Wettrennen zu Fuß und zu Pferde, oder zu Wagen, das Ballspiel und andere ähnliche Spiele, zu welchen körperliche Geschicklichkeit und Fertigkeit gehört, und die den Körper üben.

Jedoch kann auch in ihrer Hinsicht das Gericht die Klage abwiesen, wenn ihm die Summe übermäßig scheint.

1967. In keinem Falle kann der Verlierer zurück fordern, was er freiwillig bezahlt hat, es sey denn, daß der Gewinner ihn überlistet, betrogen oder geprellt habe.

*) Gesetz vom 19. Ventose 12. Jahrs, (10. März 1804). Promulgirt den 29. (20. März 1804).

Zweites Capitel.

Von dem Leibrentenvertrage.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Vertrags erforderlichen Bedingungen.

Art. 1968. Eine Leibrente kann auf lästige Art bestellt werden, vermittelt einer Geldsumme, oder gegen eine schätzbare bewegliche Sache, oder auch gegen ein unbewegliches Gut.

1969. Auch kann sie auf bloß wohlthätige Art bestellt werden durch Schenkung unter Lebenden oder letztwillige Verordnung. Bei ihrer Bestellung sind alsdann die gesetzlichen Formen zu beobachten.

1970. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann die Leibrente herabgesetzt werden, in so weit sie den verfügblichen Theil übersteigt *). Sie ist nichtig, wenn sie zum Vortheil einer Person bestellt wird, die unfähig ist zu empfangen.

1971. Die Leibrente kann entweder auf den Kopf dessen bestellt werden, der das Capital oder den Preis hergibt, oder auch auf den Kopf eines Dritten, der daraus kein Recht zum Genuße bekommt **).

1972. Sie kann auf einen oder mehrere Köpfe bestellt werden.

1973. Sie kann ebenfalls zum Nutzen eines Dritten bestellt werden, obschon eine ganz andere Person den Preis oder das Capital hergibt.

In diesem letzten Falle ist die Rentbestellung, obschon sie die Charaktere einer bloß freigebigen oder wohlthätigen Handlung hat, den Formen der Schenkungen nicht unterworfen, wohl aber der Herabsetzung und der Nichtigkeit nach Anleitung des Art. 1970.

*) S. den Art. 920 u. f.

**) Entweder so: ich bezahle dir eine jährliche Rente von so viel, so lange du lebst; oder so: ich bezahle dir eine jährliche Rente von so viel, so lange N. lebt.

1974. Rentbestellungen auf den Kopf eines Menschen, der am Tage des Vertrags nicht mehr lebte, sind ohne alle Wirkung.

1975. Eben so verhält es sich mit der Rentbestellung auf den Kopf eines Menschen, der eine Krankheit hatte, an welcher er in den ersten zwanzig Tagen nach geschlossenem Vertrage gestorben ist.

1976. Die Bestimmung des Betrages der Leibrente, und des dafür zu entrichtenden Capitals oder Preises, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Theile ab.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Vertrags unter den contrahirenden Theilen.

Art. 1977. Derjenige, zu dessen Vortheil eine Leibrente vermittelt eines Preises bestellt worden ist, kann die Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Besteller ihm die Sicherheiten nicht gewährt, die er für die Erfüllung ausbedungen hat.

1978. Aus dem Grunde allein aber, daß der Besteller die Rückstände der Rente nicht entrichtet, ist der Rentempfänger nach nicht befugt, die Rückerstattung des Capitals zu fordern, oder zu verlangen, daß er wieder in den Besitz des von ihm veräußerten Grundes gesetzt werde; er ist in einem solchen Falle zu weiter nichts berechtigt, als die Güter seines Schuldners angreifen und verkaufen zu lassen, damit aus dem daraus erstandenen Gelde, durch richterlichen Spruch oder Einwilligung des andern Theils, eine zulängliche Summe verwendet werde, um die Rückstände abzutragen.

1979. Der Besteller kann sich dadurch nicht von Zahlung der Rente frei machen, daß er sich anbietet, das Capital zu erstatten, und Verzicht auf Zurückforderung der bezahlten Rückstände leistet; sondern er ist gehalten, die Rente zu entrichten, so lange die Person oder die Personen leben, auf deren Kopf sie bestellt ist, diese Personen mögen noch so lange leben, und die Entrichtung der Rente mag ihm noch so lästig geworden seyn.

1980. Der Empfänger hat kein erworbenes Recht auf die Rente, als nach Verhältniß der Tagezahl, die er gelebt hat.

Ist indessen verabredet worden, daß sie voraus bezahlt werden solle: so ist das Recht auf den Termin, der bezahlt werden mußte, von dem Tage an erworben, wo er bezahlt werden mußte.

1981. Nur in dem Falle, wo die Rente auf wohlthätige Art bestellt wird, kann ausbedungen werden, daß sie nicht angreifbar seyn soll.

1982. Der Leibrentenvertrag erlischt nicht durch den bürgerlichen Tod des Empfängers; sondern die Rente muß entrichtet werden, bis er eines natürlichen Todes stirbt.

1983. Wenn der Empfänger einer Leibrente die davon verfallenen Termine fordert: so muß er beweisen, daß er, oder die Person noch lebt, auf deren Kopf sie ist bestellt worden.

D r e i z e h n t e r T i t e l .

Vom Vollmachtsvertrage *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von der Natur und Form des Vollmachtsvertrages.

Art. 1984. Vollmacht oder Auftrag ist eine Handlung, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun.

Dieser Vertrag ist vollkommen, wenn der Auftrag angenommen wird.

1985. Jemand kann entweder durch eine öffentliche oder Privaturkunde, sogar durch einen Brief bevollmächtigt

*) Gesetz vom 19. Ventose 12. Jahrs (10. März 1804). Promulgirt den 29. (20. März 1804).